

Breshnew, ND 1. 8. 1975) Die Schlußakte bildet das Hauptergebnis der KSZE. Sie widerspiegelt als realer Ausdruck des internationalen Kräfteverhältnisses die Erkenntnis, daß die Umwandlung Europas in einen Kontinent dauerhaften Friedens und gleichberechtigter Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unabhängig vom Charakter ihrer Gesellschaftsordnung, nur möglich ist, indem die Probleme der Nachkriegsperiode gelöst und insbesondere die territorialen und politischen Realitäten, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstanden waren, anerkannt wurden. Mit der Schlußakte wurden in multilateraler Form die territorialen und politischen Realitäten in Europa völkerrechtlich fixiert, die Nachkriegsperiode abgeschlossen und die Wende vom —> kalten Krieg zur Entspannung (—> *Ent Spannungspolitik*) in Europa bekräftigt. Die KSZE eröffnete neue Perspektiven für die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung Europas und Nordamerikas. Als Ziel ihres Zusammenwirkens bezeichnen es die Unterzeichnerstaaten, „bessere Beziehungen untereinander zu fördern sowie Bedingungen zu gewährleisten, unter denen ihre Völker in echtem und dauerhaftem Frieden, frei von jeglicher Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit leben können“.

(ND 2./3. 8. 1975)
Die *Schlußakte*, die aus mehreren Komplexen besteht, bildet ein in sich geschlossenes, einheitliches Dokument und kann nur als Ganzes, und zwar in dem Umfang und in der Weise wie darin vereinbart, verwirklicht werden. Ihr Kernstück bildet die Prinzipienklärung, in der ihre Signatäre die folgenden, sich auf die Völkerrechtsprinzipien der UNO-Charta stützenden Grundprinzipien bekräftigten: souveräne Gleichheit, Achtung der Souveränität innewohnenden Rechte; Enthaltung von der Androhung und Anwendung von

Gewalt; Unverletzlichkeit der Grenzen; territoriale Integrität der Staaten; friedliche Regelung von Streitigkeiten; Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten; Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit ; Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker; Zusammenarbeit zwischen den Staaten; Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben. Die 10 Prinzipien, die an der Spitze der Schlußakte stehen, sind ein kollektiv vereinbarter Kodex der praktischen Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in Europa. Den Fragen der Sicherheit wurde damit jene Priorität eingeräumt, die sich aus den historischen Erfahrungen der europäischen Völker ergibt. Die Bedeutung und Wirksamkeit dieser Prinzipien unterstrichen ihre Unterzeichner dadurch, daß sie die Prinzipien als anerkannte Grundprinzipien des Völkerrechts ausdrücklich bekräftigten und ihre feste Entschlossenheit erklärten, diese Prinzipien „zu achten und in die Praxis umzusetzen“. (ND 2./3. 8. 1975) Die strikte Verwirklichung dieser Prinzipien bildet gleichsam den Ausgangspunkt und die Grundlage einer gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten. Die Unterzeichner der Schlußakte brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, „daß die Achtung dieser Prinzipien die Entwicklung normaler und freundschaftlicher Beziehungen und den Fortschritt der Zusammenarbeit zwischen ihnen auf allen Gebieten fördern wird“. (ND 2./3. 8. 1975) Im ersten Teil der Schlußakte anerkannten ihre Signatäre ferner die Notwendigkeit, die politische Entspannung durch Schritte der militärischen Entspannung zu ergänzen, und bekundeten generell ihr Interesse an Bemühungen zur Verminderung der